

Satzung des Kneipp-Bund Niedersachsen- Bremen e.V.

§1

Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit, Geschäftsjahr

I.

Der Verein führt den Namen
KNEIPP-BUND LANDESVERBAND NIEDERSACHSEN-BREMEN E.V.

Er hat seinen Sitz in Celle. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.

II.

Der Verein KNEIPP-BUND LANDESVERBAND NIEDERSACHSEN-BREMEN E.V. gehört dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention, an und ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Niedersachsen. Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbstständig.

III.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

I.

Zweck des Landesverbandes ist es, die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen, sinngemäß erweitert, vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt, allen Menschen nahe zu bringen.

Der Landesverband setzt einen Schwerpunkt in aktiver Prävention und trägt dadurch zur Förderung der Gesundheit aller Menschen bei. Weiterer Vereinszweck ist die Förderung des Sports.

II.

Der Landesverband verfolgt keine parteipolitischen Ziele; er ist ethnisch und konfessionell neutral.

Der Landesverband fördert die ganzheitliche Lehre Sebastian Kneipps, fußend auf den fünf Wirkprinzipien Bewegung, Ernährung, Lebensordnung, Wasser und Heilpflanzen.

§ 3

Zweckverwirklichung

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung der Gründung von örtlichen Kneipp-Vereinen;
- b) Betreuung und Unterstützung der örtlichen Kneipp-Vereine bei Durchführung ihrer Aufgaben;
- c) Förderung der Gesundheit und des Gesundheitsbewusstseins der Bevölkerung durch Veranstaltungen, Vorträge und Veröffentlichungen über persönliche und öffentliche Gesundheitspflege;
- d) Förderung und ggf. auch Durchführung von Funktionstraining, Reha- und Gesundheits-Sport, sowie Weiterbildung im Bereich der Bewegung auf dem Gebiet der Primärprävention, darüber hinaus auch von Kursen zur gesunden Ernährung;
- e) Förderung von Einrichtungen für Kinder, Schüler und Jugendliche (z.B. KiTas, Schulen, Gruppen). Der Landesverband Niedersachsen-Bremen kann diese Einrichtungen, sofern sie nicht durch den Kneipp-Bund anerkannt sind, nach seinen Richtlinien und für seinen Geltungsbereich anerkennen.
- f) Förderung von Wassertretanlagen, Armbadeanlagen und aller kneipp'schen Einrichtungen;

- g) enge Zusammenarbeit mit den Gesundheitsbehörden und den Trägern des Kneippkurwesens;
- h) Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp
- i) Angebot und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, z. B. durch Kurse, Seminare, Workshops.

§ 4

Gemeinnützigkeit

I.

Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Wirtschaftliche Einrichtungen dürfen in ihrer Gesamtrichtung nur dazu dienen, die satzungsgemäßen Zwecke des Landesverbandes zu verwirklichen.

II.

Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

III.

Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Vereine erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes.

Bei Bedarf können jedoch Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst-/Arbeitsvertrages, eines Honorarvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Sofern es sich nicht um eine geringfügige Beschäftigung handelt, entscheidet der Beirat über die Höhe einer Entschädigung auf Vorschlag des Vorstandes.

IV.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

I.

Mitglieder des Landesverbandes sind:

1. die örtlichen Kneipp-Vereine
2. ohne Stimmrecht Einzelmitglieder oder juristische Personen,
3. ohne Stimmrecht fördernde Mitglieder.

Mitglieder nach § 5 I Nr. 2 und 3 haben Teilnahmerecht in der Landeshauptversammlung, in ihr aber kein Stimmrecht.

II.

Die örtlichen Kneipp-Vereine sind wirtschaftlich und rechtlich selbstständig. Sie können vom Landesverband weder vertreten noch rechtlich beraten werden.

Der Landesverband kann lediglich Empfehlungen aussprechen.

Die Vereine geben sich eine Satzung, die sich am Zweck des Kneipp-Bundes orientiert.

III.

Einzelmitglieder im Landesverband sind natürliche Personen, die keinem örtlichen Kneipp Verein beitreten können oder aus persönlichen Gründen nicht angehören möchten.

Über die Beitragshöhe entscheidet der Vorstand.

IV.

Die fördernden Mitglieder sind einzelne Persönlichkeiten oder juristische Personen, die den Landesverband durch Sonderbeiträge fördern wollen.

V.

Ein Antrag auf Mitgliedschaft im Landesverband bedarf der Schriftform. Über den Antrag entscheidet der Landesverbandsvorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller gegen die Entscheidung des Landesverbandsvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die nächstfolgende Landeshauptversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der Stimmen über die Aufnahme oder Ablehnung des Antragstellers.

Jedes Mitglied kann bis zum 30. September zum Ende des Geschäftsjahres in Schriftform an den Landesverbandsvorstand seinen Austritt erklären.

VI.

Mitglieder, welche den ihnen durch Satzung oder durch Beschlüsse der Landeshauptversammlung auferlegten Pflichten zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Landesverbandsvorstandes aus dem Landesverband ausgeschlossen werden.

Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss Einspruch einlegen, der aber keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Die Landeshauptversammlung entscheidet dann abschließend mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Ausschluss des Mitgliedes. Bis zur Entscheidung der Landeshauptversammlung ruhen die Rechte und die Pflichten des betroffenen Mitgliedes. Während der Landeshauptversammlung muss dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt werden. Das betroffene Mitglied darf bei der anschließenden Abstimmung bezüglich seines Ausschlusses nicht mitstimmen.

VII.

Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6

Pflichten

I.

Die örtlichen Kneipp-Vereine und auch der Landesverband sind lt. Bundessatzung verpflichtet, für ihre Mitglieder einen Bundesbeitrag zu entrichten, der jeweils durch die Bundeshauptversammlung des Kneipp-Bundes festgesetzt wird.

Einzelmitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag an den Landesverband zu entrichten.

II.

Die Mitglieder, die örtliche Kneipp-Vereine sind, haben:

- a) den Landesverbandsvorstand über wichtige Vorgänge, insbesondere Verhandlungen mit anderen Organisationen usw., zu unterrichten;
- b) die Protokolle über ihre Mitgliederversammlung dem Landesverbandsvorstand zeitnah zur Verfügung zu stellen;
- c) den Landesverbandsvorstand über alle Vorgänge, die auf Vereinsauflösungen hinweisen, rechtzeitig zu informieren;
- d) Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes bei Mitglieder- oder Jahreshauptversammlungen die Teilnahme als Gast zu ermöglichen und ein Rederecht einzuräumen.

§ 7

Organe des Landesverbandes

- a) die Landeshauptversammlung
- b) der Landesverbandsvorstand
- c) der Beirat

§ 8

Landeshauptversammlung

I.

Durch den Landesverbandsvorstand ist alle zwei Jahre eine ordentliche Landeshauptversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung (postalisch oder per E-Mail) an die Mitglieder. Die Einladung mit dem Geschäfts- und Rechenschaftsbericht ist spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung abzusenden; ihr ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen.

Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Delegierten der Kneipp-Vereine, die ihr Stimmrecht (Delegiertenmandat) durch schriftliche Bestätigung ihres Vereins nachweisen können. Auf je angefangene 100 Mitglieder entfällt eine Delegiertenstimme. Die Mitgliedsvereine bestimmen darüber hinaus je bis zu 2 Ersatzdelegierte. Das Stimmrecht kann nur persönlich durch den Delegierten oder, im Falle seiner Verhinderung, durch einen Ersatzdelegierten ausgeübt werden. Hat ein Kneipp-Verein mehr als 1.000 Mitglieder, so entfällt auf die 1.000 überschreitende Mitgliederzahl nur auf je angefangene 500 Mitglieder eine weitere Delegiertenstimme.

Maßgebend für die Zahl der Mitglieder ist die Summe der an den Landesverband zuletzt gemeldeten Mitglieder der örtlichen Kneipp-Vereine durch den Kneipp-Bund.

Einzelmitglieder, juristische Personen und Fördermitglieder sind teilnahmeberechtigt. Sie legitimieren sich durch ihre persönliche Einladung.

Außerdem sind alle Präsidiumsmitglieder des Kneipp-Bundes teilnahmeberechtigt. Eine Anmeldung ist bis 10 Tage vor der Sitzung beim Landesverband erforderlich. Ein Rederecht kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung eingeräumt werden.

Vereine, die mit ihren Zahlungen mehr als 6 Monate im Rückstand sind, verlieren das Delegations- und Stimmrecht, bis die offenstehenden Beträge vollkommen ausgeglichen sind.

Die Landeshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig, wenn die Einladungen ordnungsgemäß ergangen sind.

Die Landeshauptversammlung wird von einem Mitglied des Landesverbandsvorstands geleitet. Die Beschlussfassung in der Landeshauptversammlung erfolgt, sofern in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In der Regel wird offen abgestimmt.

II.

Außerordentliche Landeshauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit mit Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufen werden. Darüber hinaus müssen außerordentliche Landeshauptversammlungen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Kneipp-Vereine schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Die Einladung zur außerordentlichen Landeshauptversammlung muss in diesem Fall spätestens zwei Wochen nach Eingang des entsprechenden Antrages mit einer Frist von vier Wochen unter Bezeichnung des konkreten Einberufungsgrundes erfolgen.

III.

Anträge zu den Landeshauptversammlungen müssen schriftlich gestellt werden. Sie sind zu begründen und müssen spätestens 2 Wochen vor dem Zusammentritt der Landeshauptversammlung beim Landesverbandsvorstand eingereicht werden. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung.

Dringlichkeitsanträge können dagegen noch eine Stunde nach Versammlungsbeginn gestellt werden, sofern ein Drittel der anwesenden Delegierten diese schriftlich beantragen.

Die Versammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Zulassung. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nicht per Dringlichkeitsantrag beschlossen werden.

IV.

Die Landeshauptversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Landesverbandsvorstandes;
- b) Genehmigung des Geschäfts- und Rechnungsberichtes;
- c) Entgegennahme des Berichtes der Revisoren;
- d) Entlastung des Landesverbandsvorstandes;
- e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- f) Wahl des Landesverbandsvorstandes und des Beirates;
- g) Wahl von 2 Revisoren;
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- i) Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

V.

Über jede Landeshauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll über die Landeshauptversammlung ist den Kneipp-Vereinen zuzusenden

VI.

Um das Rotationsprinzip zu wahren, wählt jede ordentliche Landeshauptversammlung zur Überprüfung der Kassen- und Buchführung einen Revisor auf eine Dauer von 4 Jahren, d. h. alle zwei Jahre scheidet einer der Revisoren aus.

VII.

Beschlüsse werden, mit Ausnahme von Beschlüssen nach § 11 und 12, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmungen finden per Akklamation statt. Geheimabstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der Delegierten dies verlangt.

§ 9

Landesverbandsvorstand

I.

Der Landesverbandsvorstand setzt sich aus mindestens 3 und höchstens 5 Vorstandsmitgliedern (Teamvorstand) und bis zu 3 Beisitzern (beratend ohne Stimmrecht) zusammen. Die Wahl des Landesverbandsvorstandes (ohne Beisitzer) erfolgt durch die Landeshauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren. Die Wahlen finden in offener Abstimmung statt, sofern nicht von einem Drittel der anwesenden Delegierten geheime Abstimmung gewünscht wird.

Alle Mitglieder des Landesverbandsvorstandes müssen Mitglieder eines Kneipp-Vereins sein. Das Amt des Landesverbandsvorstandes endet mit der Wahl des neuen Landesverbandsvorstandes. Die Beisitzer werden bei Bedarf durch den Vorstand auf Zeit berufen.

II.

Die gewählten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Je 2 von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

Der Landesverbandsvorstand bestimmt die Richtlinien der Landesverbandspolitik. Er führt die Geschäfte des Landesverbandes und stellt den Haushaltsplan auf. Wird der verabschiedete Haushalt im Laufe eines Jahres um mehr als 10.000 € in der Gesamtsumme überschritten, so bedürfen die weiteren Ausgaben, sofern sie nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind, der vorherigen Zustimmung des Beirates.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann aus seinen Reihen einen Landesvorsitzenden und einen stellvertretenden Landesvorsitzenden wählen. Der Vorstand kann die Aufgaben unter sich im Sinne einer Ressortbildung aufteilen.

III.

Der Landesverbandsvorstand kann einen Geschäftsführer anstellen. Seine Einstellung und Entlassung bedarf der Zustimmung des Beirates. Der Geschäftsführer hat Beschlüsse zu den Sitzungen vorzubereiten und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Er hat sämtliche Beschlüsse des Landesverbandsvorstandes, des Beirates und der Landeshauptversammlung sowie die sich daraus ergebenden Verwaltungsarbeiten auszuführen. Die Einstellung und Entlassung von Personal bedarf der vorherigen Zustimmung des Landesverbandsvorstandes.

Weiterhin kann der Vorstand einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB benennen; ggf. auch auf Zeit.

IV.

Der Landesverbandsvorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch zweimal im Jahr in angemessenen Abständen. Er ist beschlussfähig, wenn die Einladung 14 Tage vorher ergangen ist. Eine kürzere Ladungsfrist ist möglich, wenn drei Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

V.

Während der Wahlperiode freiwerdende Stellen im Landesverbandsvorstand können bis zur nächsten Landeshauptversammlung durch Beschluss des Landesverbandsvorstandes kommissarisch besetzt werden (Kooptation). Solche Vorstandsmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie gewählte Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung.

§ 10

Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu 7 Mitgliedern und hat die Aufgabe, den Landesverbandsvorstand zu beraten und zu unterstützen. Er wird auf die Dauer von vier Jahren von der Landeshauptversammlung gewählt und tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr. Er wird vom Landesverbandsvorstand einberufen. Der Landesverbandsvorstand nimmt als Gast an den Sitzungen teil. Ein vom Landesverbandsvorstand aus seinen Reihen zu benennendes Mitglied leitet sie.

Bei außerordentlichen Ausgaben während eines Geschäftsjahres hat er ein Mitbestimmungsrecht (§ 9 II).

Der Beirat genehmigt den Haushaltsplan für das Jahr, in dem keine Landeshauptversammlung stattfindet. In diesen Jahren ist ihm die Jahresrechnung zur Kenntnis vorzulegen.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

Während der Wahlperiode freiwerdende Stellen im Beirat können bis zur nächsten Landeshauptversammlung durch Beschluss des Landesverbandsvorstandes kommissarisch besetzt werden (Kooptation). Gleiches gilt für eine Ergänzung auf bis zu 7 Personen, wenn auf der Mitgliederversammlung weniger Beiratsmitglieder gewählt wurden.

§ 11

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur durch die Landeshauptversammlung möglich und müssen mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Delegierten beschlossen werden. Satzungsänderungen sind als besonderer Tagesordnungspunkt in der Einladung anzukündigen und hervorzuheben. Die Neuformulierungsvorschläge sind in geeigneter Form, z. B. als Synopse, kenntlich zu machen und müssen zusammen mit der Einladung verschickt werden.

§ 12 Auflösung

I.

Der Landesverband kann nur durch Beschluss, welcher mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Delegiertenstimmen erfolgen muss, in einer zu diesem Zweck einberufenen Landeshauptversammlung aufgelöst werden. Die Delegiertenversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn in dieser Versammlung wenigstens Zweidrittel aller stimmberechtigten Mitgliedsvereine mit mindestens einem Delegierten anwesend sind}.

Ist die einberufene Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Delegiertenversammlung innerhalb der nächsten vier Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschließt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Der Kneipp-Bund e.V. ist vor einer etwaigen Beschlussfassung über die Auflösung zu informieren.

Die Delegiertenversammlung benennt im Falle der Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

II.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kneipp-Bund e.V. – Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention – mit Sitz in Bad Wörishofen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen seiner aktuellen Satzung zu verwenden hat. Sollte der Kneipp-Bund e.V. inzwischen selbst ohne Rechtsnachfolger beendet worden sein, so fällt das Vermögen ausschließlich an gemeinnützige, steuerbegünstigte öffentliche Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Über den/die Empfänger beschließt in diesem Fall die letzte Landeshauptversammlung.

Das zuständige Finanzamt ist vorher zu hören.

§ 13

Übergangsbestimmungen

Sollten einzelne Änderungen von Paragrafen in dieser Satzung vom Amtsgericht -Vereinsregister- beanstandet werden oder sollte das Finanzamt die Gemeinnützigkeit nicht anerkennen, bleibt die jeweils „alte Formulierung“ des jeweiligen Paragrafen bis zur Erledigung der Beanstandung in Kraft. Wenn die Beanstandungen nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, kann der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat Abhilfe schaffen.

Diese Satzung berücksichtigt die durch die Landeshauptversammlung des Kneipp-Bund Landesverband Niedersachsen-Bremen e.V. am 14.08.2021 in Verden angenommenen Änderungen.

Gez. Bernhard Haug

gez. Ralf Mohnhaupt

Vorstand

Gez. Birgit Rudolf

Protokoll